



**Botschaft  
des Stadtrates an  
den Gemeinderat**

190089 / 711.01

---

**Teilrevision Schulgesetz (RB 711); Umsetzung  
Kindergartenobligatorium an der Stadtschule Chur**

**Anträge**

1. Die Teilrevision des städtischen Schulgesetzes (RB 711) wird genehmigt.
2. Der Beschluss gemäss Ziffer 1 untersteht gestützt auf Art. 11 lit. a) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 2 der Verfassung der Stadt Chur (RB 111) dem fakultativen oder obligatorischen Referendum.
3. Der Gemeinderat genehmigt die Festlegung der Lektionentafel im ersten Kindergartenjahr an der Stadtschule Chur auf 22 Lektionen.
4. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis davon, dass die Schuldirektion die Unterrichtszeiten sowie die Randauffangzeiten in den Dörfern geringfügig abweichend von den Regelungen in Chur gestalten kann.
5. Der Auftrag Vorberatungskommission PVO betreffend Entschädigung Kindergartenlehrpersonen wird als erledigt abgeschrieben.

**Zusammenfassung**

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden hat am 4. Dezember 2024 beschlossen, die Kindergartenstufe obligatorisch zu erklären. Die Änderung trat bereits auf das Schuljahr 2025/26 beziehungsweise per 1. August 2025 in Kraft. Damit wurde der zweijährige Unterricht auf der Kindergartenstufe integraler Bestandteil der elfjährigen Schulpflicht. Die neue kantonale Vorgabe wird mit der vorliegenden Botschaft im städtischen Schulgesetz (RB 711) abgebildet.



Im Zusammenhang mit der Einführung des Kindergarten-Obligatoriums wurden durch den Kanton weitere Rahmenbedingungen präzisiert oder anpasst, welche Regelungsbedarf für die Stadtschule auslösen. Dazu gehören insbesondere die Lektionentafel sowie Regelungen zum Pensum der Kindergartenlehrpersonen (v.a. Randauffangzeiten).

Die gesetzlichen Grundlagen definieren ein einheitliches Vollpensum von 29 Lektionen pro Woche für Lehrpersonen aller Stufen. Gleichzeitig geben die von der Regierung am 15. April 2025 beschlossenen kantonalen Lektionentafeln neu vor, dass im ersten Kindergartenjahr 22 bis 24 und im zweiten Kindergartenjahr 24 Lektionen pro Woche zu unterrichten sind. Die Umsetzung dessen bringt für die Stadtschule zwangsläufig organisatorische und personelle Herausforderungen mit sich, weil an der Stadtschule bis dahin im ersten Kindergartenjahr 20 und im zweiten Kindergartenjahr 22 Lektionen unterrichtet wurden.

Im Schuljahr 2025/26 wurde der Stadtschule auf Antrag hin eine Übergangslösung mit 22 Lektionen im 1. und 2. Kindergartenjahr bewilligt. Für das Schuljahr 2026/27 wurde jedoch keine weitere Ausnahme bewilligt, weshalb neue Stundenplanmodelle entwickelt und einander gegenübergestellt werden mussten. Aufgrund der Dringlichkeit war der Stadtrat gezwungen, für das Schuljahr 2026/2027 einen Entscheid für ein Schuljahr zu fällen.

Randauffangzeiten sind durch die Kindergartenlehrpersonen erbrachte Betreuungszeiten vor und nach dem obligatorischen Unterricht. Sie gehören verbindlich zum Pensum einer Kindergartenlehrperson und wurden durch die Bündner Regierung neu geregelt. Die Aufsichtspflicht während Pausen der Kinder wird gemäss diesem Beschluss nicht zusätzlich entschädigt.

Insgesamt erreichen Kindergartenlehrpersonen ab dem Schuljahr 2027/28 ein Pensum von 28 Lektionen, was zu einem Pensum von knapp 97 % führt. Je nach Verfügbarkeit kann durch Zusatzlektionen ein Vollpensum erreicht werden. Im Kindergarten wird damit an zwei Nachmittagen unterrichtet: an einem die Kinder des 2. Kindergartenjahres allein und am anderen alle Kinder zusammen.

Der Beschluss der Bündner Regierung vom 15. April 2025 führte aufgrund der Erhöhung der Lektionentafel für die Stadt zu gebundenen Mehraufwendungen in der Höhe von rund Fr. 400'000.-- pro Jahr. Die Annahme der vorliegenden Beschlüsse löst für die Stadt hingegen keine weiteren Kostenfolgen aus.



## Bericht

### 1. Ausgangslage

An seiner Sitzung vom 7. März 2024 (GRB.2024.8) beschloss der Gemeinderat, eine gemeinderätliche Kommission einzusetzen und diese mit der Vorberatung der Botschaft des Stadtrates zur Totalrevision der Personalverordnung der Stadt Chur (PVO; RB 201) zu beauftragen.

Am 14. Juni 2024 übermittelte die Kommission ihren Bericht an den Stadtrat. Dieser nahm am 8. August 2024 Stellung zu den Anträgen und Vorschlägen der Vorberatungskommission (VBK).

Neben den im Gemeinderat behandelten Anträgen zur PVO unterbreitete die Kommission unter anderem folgenden Vorschlag zu den Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung der Stadt Chur (AB zur PVO; RB 204): "Entschädigung Kindergartenlehrpersonen: Der Stadtrat wurde beauftragt, dafür zu sorgen, dass die Arbeit der Kindergartenlehrpersonen während der Auffangzeiten, während des freien Spiels sowie während der Pausen der Kinder, auch bei einem allfälligen kantonalen Systemwechsel, jederzeit entschädigt wird. Darüber hinaus wurde der Stadtrat beauftragt, sicherzustellen, dass Kindergartenlehrpersonen auch bei einer Neueinreihung in die Lohnklasse 16 ein Vollpensum erreichen können. Dazu sollen dem Gemeinderat bei Bedarf die notwendigen Anträge unterbreitet werden."

An der Gemeinderatssitzung vom 5. September 2024 nahm der Stadtrat die Vorschläge der Vorberatungskommission als Auftrag gemäss Art. 57 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat (RB 121) entgegen. An der Sitzung vom 12. Dezember 2024 erstreckte der Gemeinderat die Frist zur Einreichung des Berichts des Stadtrates bis April 2025.

Am 10. April 2025 legte der Stadtrat dem Gemeinderat seinen schriftlichen Bericht vor und beantragte die Überweisung des Antrags. Darin hielt er fest, dass es dem Stadtrat ab dem Schuljahr 2026/2027 ein Anliegen ist, dass Kindergartenlehrpersonen die Möglichkeit haben, in einem Vollpensum bei der Stadt Chur zu arbeiten. Zunächst seien jedoch die kantonalen Vorgaben abzuwarten und allfällige Ausnahmelösungen für die Stadt mit dem Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) abzuklären. Zudem werde die Planung des Schuljahres 2025/26 wichtige Erkenntnisse darüber liefern, wie viele Kindergartenlehrpersonen tatsächlich bereit sind, ihr Pensum zu erhöhen, und wie der Lektionenausfall infolge Altersentlastung kompensiert werden kann. Erst anschliessend könne geprüft werden, ob ein dritter Nachmittag als obligatorischer



Bestandteil des Kindergartenunterrichts eingeführt werden soll. Aus Sicht des Stadtrates seien dabei auch die finanziellen Möglichkeiten der Stadt zu berücksichtigen.

Der Gemeinderat überwies in derselben Sitzung den Auftrag der Vorberatungskommission zur PVO betreffend Entschädigung der Kindergartenlehrpersonen im Sinne der Erwägungen des Stadtrates einstimmig.

## **2. Gesetzliche Grundlagen**

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden hat am 4. Dezember 2024 die Einführung des obligatorischen Kindergartens beschlossen. Damit wird der Kindergarten verbindlicher Bestandteil der Volksschule und der obligatorischen Schulzeit. Gemäss Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (BR 421.00) besteht die Volksschule aus der Kindergartenstufe, der Primarstufe und der Sekundarstufe I. Nach Art. 13 Abs. 1 umfasst die Schulpflicht in der Regel elf Schuljahre. Im städtischen Schulgesetz (RB 711) vom 14. November 2013 ist die Kindergartenstufe in den Artikeln 13 und 14 geregelt, wobei das neue kantonal festgelegte Obligatorium noch nicht abgebildet ist und der Besuch des Kindergartens noch als freiwillig deklariert ist. In diesem Punkt ist das städtische Schulgesetz nun dem angepassten übergeordneten Recht anzupassen.

Gemäss den Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung der Stadt Chur (RB 204) ist in Art. 95 Abs. 1 unter dem Titel "Pflichtpensum" das wöchentliche Pensum als Grundlage für die Jahresarbeitszeit definiert. Es beträgt seit diesem Jahr für alle Lehrpersonen auf der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I einheitlich 29 Lektionen pro Woche. In der Sitzung vom 13. November 2025 beschloss der Gemeinderat, die Entschädigung für die Tätigkeit der Klassenlehrpersonen an der Stadtschule Chur per Schuljahr 2027/2028 von einer auf zwei Lektionen pro Schulwoche zu erhöhen (GRB.2025.52). Die daraus resultierenden Mehrkosten werden ins Budget 2027 aufgenommen und vom Stadtrat anschliessend in den Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung der Stadt Chur (RB 204) geregelt.

Gemäss Art. 29 Abs. 1 und 2 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (BR 421.00) bestimmt die Regierung die Pflicht-, Wahl- und Wahlpflichtfächer und erlässt den Lehrplan für die Stufen der Volksschule. Die kantonalen Beschlüsse zum Lehrplan umfassen einerseits die Stundendotation, welche den zeitlichen Rahmen vorgibt, der für die einzelnen Fächer und Fachbereiche im Unterricht vorgesehen ist. Andererseits umfassen sie die Lektionentafeln, welche die Gesamtzahl der Unterrichtseinheiten sowie den Rahmen für deren Verteilung auf die einzelnen Fächer festlegen. Die



Anzahl der Unterrichtslektionen im Kindergarten richtet sich entsprechend nach den kantonalen Lektionentafeln für die Volksschule des Kantons Graubünden.

Diese Vorgaben wurden gestützt auf den Lehrplan 21 durch die Regierung des Kantons Graubünden am 15. April 2025 neu beschlossen und auf den 1. August 2025 in Kraft gesetzt. Der Unterricht im ersten Kindergartenjahr hat zwischen 22 und 24 Lektionen pro Woche, im zweiten Kindergartenjahr 24 Lektionen zu betragen.

### **3. Kindergartenobligatorium**

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden hat am 4. Dezember 2024 die Einführung des obligatorischen Kindergartens beschlossen. Die neue Bestimmung wurde durch die Bündner Regierung bereits per 1. August 2025 in Kraft gesetzt. Damit wurde der Kindergarten zu einem verbindlichen Bestandteil der Volksschule und der obligatorischen Schulzeit. Das Obligatorium schaffte klare Rahmenbedingungen für die Schulträger. Die Lektionentafel legt fest, wie viele und teilweise auch welche Lektionen den Kindern pro Klasse zustehen. Die Schulträgerschaften sind verpflichtet, dieses Angebot sicherzustellen. Die Lektionentafel wurde gestützt auf den Lehrplan 21 durch die Regierung des Kantons Graubünden am 15. April 2025 (Prot. Nr. 295/2025) neu festgelegt und ist nachfolgend dargestellt. Gemäss diesen Vorgaben umfasst der Unterricht im ersten Kindergartenjahr zwischen 22 und 24 Lektionen pro Woche, im zweiten Kindergartenjahr 24 Lektionen.

Die Lektionentafel für den zweiten Kindergarten ist neu identisch mit der Lektionentafel für die erste Klasse der Primarstufe.



|                             |                                                   | 1. Zyklus         |         |                |                |
|-----------------------------|---------------------------------------------------|-------------------|---------|----------------|----------------|
|                             |                                                   | Kindergartenstufe |         | Primarstufe    |                |
| Fachbereiche                | Fächer                                            | 1. Jahr           | 2. Jahr | 1. Klasse      | 2. Klasse      |
| Sprachen                    | Deutsch                                           |                   |         | 5              | 6              |
| Mathematik                  |                                                   |                   |         | 5              | 5              |
| Natur, Mensch, Gesellschaft | Natur, Mensch, Gesellschaft                       |                   |         | 4              | 4              |
|                             | Ethik, Religionen, Gemeinschaft (mit Lebenskunde) |                   |         | 1              | 1              |
| Gestalten                   | Bildnerisches Gestalten                           |                   |         | 2              | 2              |
|                             | Textiles und Technisches Gestalten                |                   |         | 2              | 2              |
| Musik                       |                                                   |                   |         | 2              | 2              |
| Bewegung und Sport          |                                                   |                   |         | 3              | 3              |
|                             | Religion                                          |                   |         | 1 <sup>1</sup> | 1 <sup>1</sup> |
| Pflichtlektionen            |                                                   | 22–24             | 24      | 24             | 25             |

<sup>1</sup> Die Lektion im Fach Religion wird nicht ins Total der Pflichtlektionen aufgenommen

#### 4. Stundenpläne Kindergarten

Die Stundenpläne im Kindergarten an der Stadtschule Chur sahen bis Sommer 2025 folgende Anfangs- und Unterrichtszeiten vor:

| Zeiten |       | Montag          | Dienstag        | Mittwoch        | Donnerstag       | Freitag         |
|--------|-------|-----------------|-----------------|-----------------|------------------|-----------------|
| von    | bis   |                 |                 |                 |                  |                 |
| 07.50  | 08.15 | Auffangzeit     | Auffangzeit     | Auffangzeit     | Auffangzeit      | Auffangzeit     |
| 08.15  | 11.45 | Unterricht alle | Unterricht alle | Unterricht alle | Unterricht alle  | Unterricht alle |
| 11.45  | 12.00 | Auffangzeit     | Auffangzeit     | Auffangzeit     | Auffangzeit      | Auffangzeit     |
|        |       |                 |                 |                 |                  |                 |
| 13.45  | 15.20 |                 |                 |                 | Unterricht 2. KG |                 |

Im ersten Kindergartenjahr hatten die Kinder an der Stadtschule damit 20 Lektionen und im zweiten Kindergartenjahr 22 Lektionen Unterricht. Durch die Anpassung der Lektionentafel für den Kindergarten durch die Bündner Regierung war die Stadtschule gezwungen zu prüfen, wie die Stundenpläne angepasst werden sollten, damit im ersten Kindergartenjahr zwischen 22 und 24 Lektionen Unterricht und im zweiten Kindergartenjahr 24 Lektionen resultierten.



#### 4.1 Stundenpläne im Kindergarten Schuljahr 2025/26

Gestützt auf den Regierungsbeschluss vom 15. April 2025 galt das Schuljahr 2025/26 als Übergangsfrist für die Umsetzung der Pflichtlektionen im 2. Kindergartenjahr. Das Amt für Volksschule und Sport (AVS) wurde ermächtigt, in begründeten Fällen befristet eine Reduktion von 24 auf 22 Pflichtlektionen zu bewilligen.

Die Schulträgerschaft Chur ersuchte am 11. Dezember 2024 beziehungsweise am 31. Januar 2025 unter Hinweis auf die anspruchsvolle Personalplanung und -rekrutierung um eine entsprechende Übergangsregelung. Dieses Gesuch wurde mit Amtsverfügung vom 14. Mai 2025 bewilligt.

Im Schuljahr 2025/26 sah der Kindergartenstundenplan einer Abteilung wie nachfolgend abgebildet aus.

| Zeiten |       | Montag             | Dienstag           | Mittwoch           | Donnerstag         | Freitag            |
|--------|-------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| von    | bis   |                    |                    |                    |                    |                    |
| 07.50  | 08.05 | <b>Auffangzeit</b> | <b>Auffangzeit</b> | <b>Auffangzeit</b> | <b>Auffangzeit</b> | <b>Auffangzeit</b> |
| 08.05  | 08.50 | Unterricht alle    | Unterricht alle    | Unterricht alle    | Unterricht alle    | Unterricht alle    |
| 08.55  | 09.40 | Unterricht alle    | Unterricht alle    | Unterricht alle    | Unterricht alle    | Unterricht alle    |
| 10.05  | 10.50 | Unterricht alle    | Unterricht alle    | Unterricht alle    | Unterricht alle    | Unterricht alle    |
| 10.55  | 11.40 | Unterricht alle    | Unterricht alle    | Unterricht alle    | Unterricht alle    | Unterricht alle    |
| 11.40  | 11.50 | <b>Auffangzeit</b> | <b>Auffangzeit</b> | <b>Auffangzeit</b> | <b>Auffangzeit</b> | <b>Auffangzeit</b> |
|        |       |                    |                    |                    |                    |                    |
| 13.45  | 14.30 |                    | Unterricht 1. KG   |                    | Unterricht 2. KG   |                    |
| 14.35  | 15.20 |                    | Unterricht 1. KG   |                    | Unterricht 2. KG   |                    |

Dieser Stundenplan erfüllte einen langgehegten Wunsch der Churer Kindergartenlehrpersonen, weil er den Vorteil bot, dass sowohl die Kinder des ersten als auch des zweiten Kindergartenjahrs an einem Nachmittag allein unterrichtet werden können. Denn dies bringt wesentliche pädagogische Vorteile mit sich, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Anzahl der Kinder mit besonderen Bedürfnissen in den letzten Jahren zugenommen hat. Eine möglichst frühzeitige und gezielte Förderung vor dem Übertritt in die Primarschule ist daher von Bedeutung und lässt sich insbesondere im Unterricht in kleineren Gruppen (Halbklassen bzw. innerhalb der Alterskategorie) wirkungsvoll umsetzen. Der Beschluss der Bündner Regierung vom 15. April 2025 führte aufgrund der Erhöhung der Lektionentafel für die Stadt zu gebundenen Mehraufwendungen in der Höhe von rund Fr. 410'000.-- pro Jahr. Mit der bisherigen Lösung wird die von der Regierung festgelegte Lektionentafel jedoch nicht eingehalten, da die Kinder der zweiten Kindergartenstufe lediglich 22 anstelle der vorgeschriebenen 24 Lektionen Unterricht pro Schulwoche erhalten.



## 4.2 Stundenpläne Kindergarten Schuljahr 2026/27

Ende September 2025 stellte die Stadtschule Chur beim Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) erneut ein Gesuch für das Schuljahr 2026/27. Sie beantragte, im Sinne einer weiteren Ausnahme im 2. Kindergartenjahr erneut nur 22 Pflichtlektionen unterrichten zu dürfen. Zur Begründung verwies sie auf den angespannten Lehrpersonenmarkt, steigende Schülerzahlen sowie noch ausstehende politische Entscheide auf kommunaler Ebene. Ziel sei es, die organisatorische und pädagogische Stabilität zu gewährleisten, bis ab dem Schuljahr 2027/28 eine neue Gesamtlösung umgesetzt werden könne. Im Austausch mit den Kindergartenlehrpersonen wurde zudem deutlich, dass der Förderung der Kinder im 1. Kindergartenjahr, insbesondere getrennt von den älteren Kindergartenkindern, eine hohe Bedeutung beigemessen wird.

Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) kam jedoch zum Schluss, dass die Voraussetzungen für eine nochmalige Ausnahmegewilligung nicht gegeben seien und lehnte das Gesuch der Stadtschule mit Hinweis auf den Regierungsbeschluss vom 15. April 2025 ab. In der Folge wurden verschiedene Varianten geprüft und bewertet, insbesondere hinsichtlich der konkreten Unterrichtszeiten, des Umfangs und der Aufteilung der Randauffangzeiten (von mindestens 150 bis maximal 200 Minuten) sowie der Möglichkeit, die Pausen auf jeweils fünf Minuten zu verkürzen. Sowohl die Schulleitungskonferenz als auch die Kindergartenlehrpersonen hatten Gelegenheit, dazu Rückmeldungen zu geben.

Die Auswertung der Rückmeldungen aus dem Austausch mit den Kindergartenlehrpersonen zeigte ein differenziertes Bild: Rund die Hälfte sprach sich für eine Angleichung der Unterrichtszeiten zwischen Kindergarten und Primarstufe aus, während die andere Hälfte eine Verkürzung der Pausen auf fünf Minuten zwischen den Lektionen bevorzugte. Einigkeit bestand hingegen darin, dass eine Auffangzeit am Nachmittag nicht als notwendig erachtet wird. Die Schulleitungskonferenz favorisierte demgegenüber klar eine Variante mit einer Auffangzeit zu Beginn des Nachmittagsunterrichts.

Zudem haben alle Kinder des 1. und 2. Kindergartenjahres entweder am Montag- oder am Dienstagnachmittag gemeinsam Unterricht. Für die Pensenplanung der Kindergartenlehrpersonen, der DaZ-Lehrpersonen sowie der schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Schulleitung die Möglichkeit hat, diesen gemeinsamen Nachmittag flexibel auf Montag oder Dienstag festzulegen.

Am 22. Januar 2026 wurde die Bildungskommission über die untenstehende Variante des Kindergartenstundenplans informiert und beschloss, diese dem Stadtrat zu unterbreiten. Der Stadtrat beschloss an seiner Sitzung vom 13. Februar 2026, den Stundenplan





für den Kindergarten der Stadtschule Chur im Schuljahr 2026/27 wie untenstehend beschrieben festzulegen (SRB.2026.118). Dabei entschied sich der Stadtrat für Randauffangzeiten im Umfang von 175 Minuten. Diese setzen sich aus fünf Einheiten von jeweils 25 Minuten vor Unterrichtsbeginn am Morgen sowie fünf Einheiten von jeweils 10 Minuten nach Unterrichtsende am Mittag zusammen. Mit insgesamt 175 Minuten entspricht der Umfang dem Mittelwert zwischen dem von der Regierung vorgegebenen Minimum von 150 Minuten und dem Maximum von 200 Minuten. Damit soll versucht werden, die Arbeitgeberattraktivität zu wahren, da sich der Mehraufwand durch einen um zehn Minuten früheren Unterrichtsbeginn in einem vertretbaren Rahmen hält.

Im Vergleich zum Stundenplan des Schuljahres 2025/26 beschloss der Stadtrat für das Schuljahr 2026/2027 eine Vorverlegung der Auffangzeit am Morgen um zehn Minuten (neu ab 07.40 Uhr statt wie bisher 07.50 Uhr). Damit konnte den Bedürfnissen etlicher Familien nach etwas früherer Betreuung Rechnung getragen werden.

| Zeiten |       | Montag                  | Dienstag                | Mittwoch           | Donnerstag         | Freitag            |
|--------|-------|-------------------------|-------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| von    | bis   |                         |                         |                    |                    |                    |
| 07.40  | 08.05 | <b>Auffangzeit</b>      | <b>Auffangzeit</b>      | <b>Auffangzeit</b> | <b>Auffangzeit</b> | <b>Auffangzeit</b> |
| 08.05  | 08.50 | Unterricht alle         | Unterricht alle         | Unterricht alle    | Unterricht alle    | Unterricht alle    |
| 08.55  | 09.40 | Unterricht alle         | Unterricht alle         | Unterricht alle    | Unterricht alle    | Unterricht alle    |
| 10.05  | 10.50 | Unterricht alle         | Unterricht alle         | Unterricht alle    | Unterricht alle    | Unterricht alle    |
| 10.55  | 11.40 | Unterricht alle         | Unterricht alle         | Unterricht alle    | Unterricht alle    | Unterricht alle    |
| 11.40  | 11.50 | <b>Auffangzeit</b>      | <b>Auffangzeit</b>      | <b>Auffangzeit</b> | <b>Auffangzeit</b> | <b>Auffangzeit</b> |
|        |       |                         |                         |                    |                    |                    |
| 13.45  | 14.30 | <i>Unterricht alle*</i> | <i>Unterricht alle*</i> |                    | Unterricht 2. KG   |                    |
| 14.35  | 15.20 | <i>Unterricht alle*</i> | <i>Unterricht alle*</i> |                    | Unterricht 2. KG   |                    |

\* Kinder des 1. und 2. Kindergartenjahres haben entweder am Montag- oder am Dienstagnachmittag gemeinsam Unterricht.

## 5. Entschädigung Kindergartenlehrpersonen

Im Bereich Kindergarten ergeben sich einerseits aufgrund der neuen städtischen Personalverordnung (PVO) und andererseits infolge der Teilrevision des kantonalen Volksschulgesetzes verschiedene Änderungen. Die Regierung nahm eine wichtige Klärung vor: Das Vollpensum einer Kindergartenlehrperson beträgt neu 29 Lektionen pro Woche. Vor dieser Teilrevision wurde auf der Kindergartenstufe das Unterrichtspensum der Schülerinnen und Schüler sowie der Kindergartenlehrpersonen in Stunden bemessen. Neu ist die Unterrichtszeit auf der Kindergartenstufe analog den übrigen Schulstufen für Schülerinnen und Schüler sowie für die Kindergartenlehrpersonen nach einem vorgegebenen Schlüssel in Lektionen zu bemessen.



## 5.1 Randauffangzeiten

Gemäss den Bestimmungen des Regierungsbeschlusses vom 15. April 2025 sowie den ergänzenden Ausführungen in den FAQ zur Teilrevision des Volksschulgesetzes sind die sogenannten Randauffangzeiten weiterhin Bestandteil des Aufgabenbereichs der Kindergartenlehrpersonen und zählen zum Pensum der Kindergartenlehrperson dazu. Bei einem Unterrichtspensum von 24 Lektionen umfassen die Randauffangzeiten zwei Lektionen pro Schulwoche. Diese zwei Lektionen sind, unabhängig des effektiven Bedarfs, Teil des Pensums der Kindergartenlehrperson und sind diesem entsprechend anzurechnen. Zwei Lektionen im Pensum sind dabei verbindlich für diese Randauffangzeiten vorgesehen. Dies entspricht einer wöchentlichen Präsenzzeit der Kindergartenlehrperson von mindestens 150 und höchstens aber 200 Minuten. Diese beiden Lektionen zählen zum fixen Pensum der Kindergartenlehrperson. Das Anstellungspensum richtet sich demnach nach der Anzahl der zu unterrichtenden Lektionen, der Entschädigung für die Ausübung der Klassenlehrpersonenfunktion sowie nach der Entschädigung für die Randauffangzeiten.

Während der Randauffangzeiten übernehmen die Kindergartenlehrpersonen in erster Linie eine Betreuungsfunktion. Diese Zeiten finden unmittelbar vor und oder nach dem regulären Unterricht statt und sind entsprechend im Stundenplan ausgewiesen. Die konkrete Ausgestaltung der Randauffangzeiten kann flexibel erfolgen. Sie können wie bisher direkt im Kindergarten organisiert oder in weiterführende Tagesstrukturen integriert werden, wobei die Aufsicht in jedem Fall durch die Kindergartenlehrperson zu gewährleisten ist. Der Besuch der Randauffangzeiten ist für die Kindergartenkinder freiwillig und richtet sich nach den Bedürfnissen der Familien.

## 5.2 Pausen

Gemäss den Bestimmungen des Regierungsbeschlusses vom 15. April 2025 sowie den ergänzenden Ausführungen in den FAQ zur Teilrevision des Volksschulgesetzes werden die Pausen der Kinder zwischen den Lektionen im Zuge der Angleichung der Kindergartenstufe an die weiterführenden Schulstufen nicht mehr dem Pensum der Kindergartenlehrpersonen angerechnet. Für Zeiten des freien Spiels, das heisst während der Pausen der Kinder, verzichtete die Bündner Regierung nach Rücksprache mit dem Verband Lehrpersonen Graubünden (LEGR) auf eine zusätzliche Entschädigung. Zur Begründung führte sie aus, dass die Gliederung und zeitliche Gewichtung der einzelnen Elemente des Berufsauftrags je nach Schulstufe unterschiedlich ausgestaltet sind und teilweise auch innerhalb einer Schulstufe variieren. Während auf höheren Schulstufen vermehrt



Nachbearbeitungsarbeiten wie Korrekturen anfallen, wird auf tieferen Schulstufen mehr Zeit für die Betreuung der Kinder beispielsweise während der Pausen oder vor Unterrichtsbeginn aufgewendet. Gleichzeitig leisten jedoch auch Lehrpersonen höherer Schulstufen regelmässig Pausenaufsicht ohne zusätzliche Entschädigung, in kleineren Schulen teilweise mehrmals pro Woche. Vor diesem Hintergrund verzichtete die Regierung auf eine pauschale Anrechnung der Pausenaufsicht an das Pensum der Kindergartenlehrpersonen.

### 5.3 Pensum Kindergartenlehrpersonen an der Stadtschule Schuljahr 2025/26

Kindergartenlehrpersonen an der Stadtschule Chur, welche alle Pflichtlektionen einer Kindergartenabteilung übernehmen, erreichen ab dem Schuljahr 2025/26 ein Pensum von insgesamt 27 Lektionen. Dieses setzt sich aus 24 Lektionen Unterricht, eine Lektion für die Klassenlehrpersonenfunktion sowie zwei Lektionen für die Randauffangzeiten zusammen. Dies entspricht einem Pensum von 93.1 % Prozent. Für einen Teil der Kindergartenlehrpersonen besteht zusätzlich die Möglichkeit, in einem anderen Kindergarten weitere Lektionen zu übernehmen, beispielsweise zur Abdeckung von Altersentlastungen oder Teilzeitpensen. Dadurch kann das Pensum auf ein Vollpensum erhöht werden. Bereits seit dem Schuljahr 2025/26 besteht so – je nach Verfügbarkeit – die Möglichkeit, ein Vollpensum von 29 Lektionen zu erreichen.

| Vorgaben ab August 2025     | Lektionen | Bemerkungen                                       |
|-----------------------------|-----------|---------------------------------------------------|
| Lektionentafel (Unterricht) | 24        | 20 an fünf Vormittagen und 4 an zwei Nachmittagen |
| Klassenlehrpersonenfunktion | 1         |                                                   |
| Abteilung Randauffangzeiten | 2         |                                                   |
| <b>Total Pensum</b>         | <b>27</b> | <b>entspricht 93.1 %</b>                          |
| Total Vollpensum            | 29        | entspricht 100.0 %                                |

### 5.4 Pensum Kindergartenlehrpersonen an der Stadtschule Schuljahr 2026/27

Wie oben ausgeführt, ändern sich die Rahmenbedingungen im Pensum der Kindergartenlehrpersonen auf das Schuljahr 2026/27. Die Randauffangzeiten werden am Morgen vor Unterrichtsbeginn um 10 Minuten erweitert. Dadurch betreuen die Kindergartenlehrpersonen ab dem Schuljahr 2026/27 insgesamt 175 Minuten Randauffangzeiten. Im Schuljahr 2025/26 betrug dieser Umfang 125 Minuten. Somit wird die kantonale Vorgabe von mindestens 150 bis maximal 200 Minuten Auffangzeit, welche für die zwei Lektionen erforderlich ist, erfüllt.



Weiter werden die Kinder der Kindergartenstufe im 1. und 2. Jahr an einem Nachmittag gemeinsam unterrichtet. An einem weiteren Nachmittag findet der Unterricht ausschliesslich für die Kinder im 2. Jahr statt. Das Pensum von 24 Lektionen Unterricht bleibt dabei unverändert, jedoch ändert sich die Zusammensetzung der Abteilungen. Damit wurde die durch die Regierung vorgegebene Lektionentafel umgesetzt.

## 5.5 Erfahrungen im Schuljahr 2025/26

Im Schuljahr 2025/26 unterrichteten an der Stadtschule Chur 66 Lehrpersonen auf der Kindergartenstufe. Zehn Lehrpersonen unterrichteten dabei ein Pensum von 27 Lektionen, was dem maximal möglichen Unterrichtspensum in einer Kindergartenabteilung im Schuljahr 2025/26 entspricht. Acht Lehrpersonen überschritten dieses Pensum, da zusätzlich Besprechungslektionen für integrative Sonderschulung oder Lektionen im Rahmen der Altersentlastung ihrem Pensum angerechnet wurden. Die übrigen 48 Lehrpersonen (entspricht 73 %) arbeiteten aus diversen Gründen in einem Teilzeitpensum. Die Stadtschule ist gemäss den kantonalen Vorgaben nicht in der Pflicht, ihren Lehrpersonen der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I ein Vollpensum zu gewähren.

## 6. Situation Schuljahr 2027/28 und folgende

Im Folgenden stellt sich die Frage, wie die kantonalen Vorgaben für den Kindergarten ab Schuljahr 2027/2028 umgesetzt werden sollen. Zu diesem Zweck wurden mehrere Varianten geprüft, wovon die beiden wichtigsten nachfolgend dargestellt werden.

### 6.1 Erste Variante: Weiterführung Modell Schuljahr 2026/27

Eine Möglichkeit ist, das Modell aus dem Schuljahr 2026/27 weiterzuführen. Dabei findet an einem Nachmittag Unterricht nur für die Kinder der Kindergartenstufe im 2. Jahr statt, während an einem anderen Nachmittag die Kinder der Kindergartenstufe im 1. und 2. Jahr gemeinsam unterrichtet werden.

| Zeiten |       | Montag             | Dienstag           | Mittwoch           | Donnerstag         | Freitag            |
|--------|-------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| von    | bis   |                    |                    |                    |                    |                    |
| 07.40  | 08.05 | <b>Auffangzeit</b> | <b>Auffangzeit</b> | <b>Auffangzeit</b> | <b>Auffangzeit</b> | <b>Auffangzeit</b> |
| 08.05  | 08.50 | Unterricht alle    | Unterricht alle    | Unterricht alle    | Unterricht alle    | Unterricht alle    |
| 08.55  | 09.40 | Unterricht alle    | Unterricht alle    | Unterricht alle    | Unterricht alle    | Unterricht alle    |
| 10.05  | 10.50 | Unterricht alle    | Unterricht alle    | Unterricht alle    | Unterricht alle    | Unterricht alle    |
| 10.55  | 11.40 | Unterricht alle    | Unterricht alle    | Unterricht alle    | Unterricht alle    | Unterricht alle    |
| 11.40  | 11.50 | <b>Auffangzeit</b> | <b>Auffangzeit</b> | <b>Auffangzeit</b> | <b>Auffangzeit</b> | <b>Auffangzeit</b> |



|       |       |                  |                  |  |                  |  |
|-------|-------|------------------|------------------|--|------------------|--|
| 13.45 | 14.30 | Unterricht alle* | Unterricht alle* |  | Unterricht 2. KG |  |
| 14.35 | 15.20 | Unterricht alle* | Unterricht alle* |  | Unterricht 2. KG |  |

\* Kinder der Kindergartenstufe haben im 1. und 2. Jahr entweder am Montag- oder am Dienstagnachmittag gemeinsam Unterricht.

Das Pensum der Kindergartenlehrperson würde sich dennoch um eine Lektion erhöhen, da ab dem Schuljahr 2027/28 die Klassenlehrpersonenfunktion mit einer weiteren Lektion entschädigt wird. Die Kindergartenlehrpersonen, welche alle Lektionen an der eigenen Abteilung unterrichten, können so ein Pensum von 96.5 % erreichen. Weiterhin besteht für einen Teil der Kindergartenlehrpersonen zusätzlich die Möglichkeit, in einem anderen Kindergarten eine weitere Lektion zu übernehmen beispielsweise zur Abdeckung von Altersentlastungen oder Teilzeitpensen. Dadurch kann – bei entsprechender Verfügbarkeit – das Pensum auf ein Vollpensum erhöht werden.

| Vorgaben ab August 2025     | Lektionen | Bemerkungen                                       |
|-----------------------------|-----------|---------------------------------------------------|
| Lektionentafel (Unterricht) | 24        | 20 an fünf Vormittagen und 4 an zwei Nachmittagen |
| Klassenlehrpersonenfunktion | 2         | ab Schuljahr 2027/28                              |
| Abteilung Randauffangzeiten | 2         |                                                   |
| <b>Total Pensum</b>         | <b>28</b> | <b>entspricht 96.5 %</b>                          |
| Total Vollpensum            | 29        | entspricht 100.0 %                                |

Der Beschluss der Bündner Regierung vom 15. April 2025 führte aufgrund der Erhöhung der Lektionentafel für die Stadt ab August 2025 zu gebundenen Mehraufwendungen in der Höhe von rund Fr. 410'000.-- pro Jahr. Die Personalkosten für einen zusätzlichen Kindertagnachmittag für die gesamte Stadtschule während eines Schuljahres setzen sich wie folgt zusammen: 44 Kindergartenabteilungen, in denen jeweils zwei zusätzliche Lektionen unterrichtet werden, basierend auf der Annahme, dass eine Kindergartenlehrperson im Durchschnitt in Lohnklasse 16, Lohnstufe 11 eingereiht ist.

Diese erste Variante führt nicht zu neuen Mehrkosten.

## 6.2 Zweite Variante: Einführung eines dritten Nachmittags Unterricht

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, den Unterricht auf drei Nachmittage zu verteilen. Dadurch könnten die Kinder auf der Kindergartenstufe im 1. und 2. Jahr nachmittags getrennt unterrichtet werden, was pädagogische Vorteile hätte. Der Unterricht könnte gezielter auf den Entwicklungsstand der jeweiligen Altersgruppe abgestimmt werden, und die Lehrperson hätte die Möglichkeit, Inhalte und Methoden differenziert sowie



altersgerecht zu gestalten. Zudem gäbe es häufig ruhigere Lernphasen, da die Bedürfnisse und das Arbeitstempo der Kinder ähnlicher sind und die Anzahl Kinder geringer ist. Auch gezielte Fördermassnahmen liessen sich einfacher umsetzen, insbesondere im Hinblick auf die Vorbereitung der Kinder im 2. Kindergartenjahr auf die Primarstufe. Gleichzeitig würde auch in dieser Variante die vorgeschriebene Lektionentafel eingehalten, also 22 Lektionen für die Kinder im 1. Jahr und 24 Lektionen für die Kinder im zweiten Jahr.

| Zeiten |       | Montag             | Dienstag           | Mittwoch           | Donnerstag         | Freitag            |
|--------|-------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| von    | bis   |                    |                    |                    |                    |                    |
| 07.40  | 08.05 | <b>Auffangzeit</b> | <b>Auffangzeit</b> | <b>Auffangzeit</b> | <b>Auffangzeit</b> | <b>Auffangzeit</b> |
| 08.05  | 08.50 | Unterricht alle    | Unterricht alle    | Unterricht alle    | Unterricht alle    | Unterricht alle    |
| 08.55  | 09.40 | Unterricht alle    | Unterricht alle    | Unterricht alle    | Unterricht alle    | Unterricht alle    |
| 10.05  | 10.50 | Unterricht alle    | Unterricht alle    | Unterricht alle    | Unterricht alle    | Unterricht alle    |
| 10.55  | 11.40 | Unterricht alle    | Unterricht alle    | Unterricht alle    | Unterricht alle    | Unterricht alle    |
| 11.40  | 11.50 | <b>Auffangzeit</b> | <b>Auffangzeit</b> | <b>Auffangzeit</b> | <b>Auffangzeit</b> | <b>Auffangzeit</b> |
|        |       |                    |                    |                    |                    |                    |
| 13.45  | 14.30 | Unterricht 2. KG   | Unterricht 1. KG   |                    | Unterricht 2. KG   |                    |
| 14.35  | 15.20 | Unterricht 2. KG   | Unterricht 1. KG   |                    | Unterricht 2. KG   |                    |

Das Pensum der Kindergartenlehrperson würde sich um zwei weitere Lektionen erhöhen, da sie an ihrer Abteilung an einem zusätzlichen Nachmittag zwei Lektionen unterrichten würden. Kindergartenlehrpersonen, die alle Lektionen in der eigenen Abteilung unterrichten möchten, würden dadurch jedoch ein Überpensum von 103.4 % erreichen und müssten daher eine einzige Lektion an eine andere Lehrperson abgeben. Dies ist organisatorisch schwierig umzusetzen, da für eine einzelne Lektion eine passende Lehrperson gefunden werden muss. Zudem erhöht sich der Koordinationsaufwand zwischen den Lehrpersonen, und für die Kinder kann ein zusätzlicher Lehrpersonenwechsel die Kontinuität im Unterricht beeinträchtigen. Ebenfalls zu berücksichtigen ist bei dieser Variante, dass der Arbeitsmarkt angespannt ist und Kindergartenlehrpersonen nur eingeschränkt gefunden werden können.

| Vorgaben ab August 2025     | Lektionen | Bemerkungen                                       |
|-----------------------------|-----------|---------------------------------------------------|
| Lektionentafel (Unterricht) | 26        | 20 an fünf Vormittagen und 6 an drei Nachmittagen |
| Klassenlehrpersonenfunktion | 2         | ab Schuljahr 2027/28                              |
| Abteilung Randauffangzeiten | 2         |                                                   |
| <b>Total Pensum</b>         | <b>30</b> | <b>entspricht 103.4 %</b>                         |
| Total Vollpensum            | 29        | entspricht 100.0 %                                |



Die zusätzlichen Personalkosten für einen dritten Kindergartennachmittag pro Woche an der gesamten Stadtschule würden rund Fr. 410'000.-- zusätzlich pro Schuljahr betragen. Die Berechnung basiert auf 44 Kindergartenabteilungen, in denen jeweils zwei zusätzliche Lektionen unterrichtet werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Kindergartenlehrpersonen durchschnittlich in der Lohnklasse 16, Lohnstufe 11 eingereiht sind. Diese Kosten würden ab dem Schuljahr 2027/28 jährlich wiederkehrend anfallen. Im Unterschied zu Variante 1 handelt es sich dabei nicht um gebundene Ausgaben, sondern um zusätzliche freiwillige Mehrkosten.

Bei der Umsetzung von Variante 2 entstünden somit zusätzliche jährlich wiederkehrende Aufwendungen von Fr. 410'000.-- ab Schuljahr 2027/2028.

### **6.3 Situation in den Dörfern**

Insbesondere in den Schuleinheiten Maladers sowie Tschierschen-Praden besteht die spezielle Situation, dass die Schulstandorte für die Schülertransporte auf Busverbindungen angewiesen sind. In Maladers und in Praden ist zu berücksichtigen, dass Kinder mit dem Postauto sowohl von unten nach oben als auch von oben nach unten zur Schule gelangen können. Die Abstimmung der Postauto-Fahrpläne mit den Betreuungs- und Schulzeiten stellt immer wieder eine Herausforderung dar.

Damit die öffentlichen Postautoverbindungen möglichst optimal für die Schülertransporte genutzt werden können, kann die Schuldirektion in den Dörfern geringfügig von den Randauffang- und Unterrichtszeiten in Chur abweichen. So können vermeidbare Mehrkosten verhindert werden.

## **7. Erwägungen betreffend Vollpensum der Kindergartenlehrpersonen**

Im Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Volksschulgesetz, VSG) ist im Artikel 62 das Vollzeitpensum erwähnt. Für ein Vollzeitpensum einer Lehrperson sind auf der Kindergartenstufe, auf der Primarstufe und auf der Sekundarstufe I 29 Lektionen Unterrichtseinheiten pro Schulwoche zu leisten.

Dabei ist eine wichtige Unterscheidung zu beachten: Die Lektionentafel legt fest, wie viele und welche Lektionen den Kindern pro Klasse in der Primar- sowie Sekundarstufe I zustehen. Auf der Kindergartenstufe ist ausschliesslich die Lektionenzahl festgehalten, auf dieser Stufe sind keine Fächerbezeichnungen vorgeschrieben. Im Lehrplan 21 sind die Kompetenzen für den Zyklus 1 aufgelistet. Die Kindergartenlehrperson ist in der Pflicht, diese Kompetenzen mit ihren Kindern zu erlernen. Im 1. Zyklus orientiert sich der



Unterricht stark an der Entwicklung der Kinder und wird vor allem zu Beginn fächerübergreifend organisiert und gestaltet. Das Spiel hat eine hohe Bedeutung. Um dieser Ausrichtung Rechnung zu tragen, zeigen im Lehrplan 21 neun entwicklungsorientierte Zugänge auf, wie an der Entwicklung und dem Lernen des Kindes im 1. Zyklus angeknüpft werden kann. Die Schulträgerschaften sind verpflichtet, dieses Angebot sicherzustellen. Demgegenüber definieren die Pflichtpensen, wie viele Lektionen eine Lehrperson bei einem Vollpensum pro Woche zu leisten hat. Diese Lektionen können sowohl im regulären Unterricht als auch in anderen Aufgabenbereichen beispielsweise in Auffangzeiten oder bei besonderen schulischen Aufgaben, erbracht werden. Der Berufsauftrag der Lehrpersonen an der Stadtschule Chur legt die zentralen Aufgaben sowie die Arbeitszeitregelungen aller Lehrpersonen fest und schafft damit Klarheit und Transparenz über die vielfältigen Tätigkeiten. Der jetzt gültige Berufsauftrag aus dem Jahre 2015 wird zurzeit überarbeitet. Im zu überarbeitenden Berufsauftrag der Stadtschule Chur werden Kindergartenlehrpersonen – auch aufgrund des Obligatoriums und der Arbeitszeitberechnung des Kantons – mit allen anderen Lehrpersonen der Primar- und Sekundarstufe I gleichgestellt. Grundlage bildet die Jahresarbeitszeit, welche sich in 4 Bereiche aufteilt, in denen sämtliche Aufgaben enthalten sind: Die Unterrichtstätigkeit inkl. Vor- und Nachbereitung, Zusammenarbeit im Team, organisatorische und administrative Aufgaben, Beraten und Begleiten der Lernenden, Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Schuldiensten und Behörden, Gestalten und Organisieren der eigenen Schuleinheit, Entwicklung und Evaluation der Schule sowie der eigenen Tätigkeit und die individuelle Weiterbildung.

Die Lektionentafel der Volksschule Graubünden ist in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst. Sie zeigt auf, dass die Pflichtlektionen der Schülerinnen und Schüler nicht dem Vollpensum der Lehrpersonen entsprechen. Eine Abteilung (Klasse) führt somit nicht automatisch zu einem Vollpensum einer Lehrperson. Bis zur 4. Klasse der Primarstufe liegt die Anzahl der Pflichtlektionen der Schülerinnen und Schüler unter dem Vollpensum einer Lehrperson. Auf der Sekundarstufe I hingegen übersteigt die Anzahl der Pflichtlektionen der Schülerinnen und Schüler das Vollzeitpensum einer Lehrperson auf dieser Stufe um fünf Lektionen. Dies bedeutet, dass nicht nur Lehrpersonen der Kindergartenstufe, sondern auch Lehrpersonen anderer Stufen ein Vollpensum von 29 Lektionen nur erreichen können, wenn sie zusätzlichen Unterricht in anderen Abteilungen übernehmen. Auf der Sekundarstufe I kommt hinzu, dass Lehrpersonen lediglich für bestimmte Fächer ausgebildet sind. Ein Vollpensum kann deshalb häufig nur erreicht werden, wenn dieselben Fächer auch in anderen Abteilungen unterrichtet werden.





| <b>Stufe</b>              | <b>Anzahl Pflichtlektionen für Schülerinnen und Schüler</b> | <b>Vollzeitpensum Lehrpersonen Anzahl Lektionen</b> |
|---------------------------|-------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| Kindergartenstufe 1. Jahr | 22-24                                                       | 29                                                  |
| Kindergartenstufe 2. Jahr | 24                                                          | 29                                                  |
| Primarstufe 1. Klasse     | 24                                                          | 29                                                  |
| Primarstufe 2. Klasse     | 25                                                          | 29                                                  |
| Primarstufe 3. Klasse     | 27                                                          | 29                                                  |
| Primarstufe 4. Klasse     | 27                                                          | 29                                                  |
| Primarstufe 5. Klasse     | 29                                                          | 29                                                  |
| Primarstufe 6. Klasse     | 29                                                          | 29                                                  |
| Sekundarstufe I 1. Klasse | 34                                                          | 29                                                  |
| Sekundarstufe I 2. Klasse | 34                                                          | 29                                                  |
| Sekundarstufe I 3. Klasse | 34                                                          | 29                                                  |

Wie bereits aufgezeigt, ist es je nach Variante unterschiedlich gut möglich, ein Vollpensum innerhalb einer einzelnen Kindergartenabteilung zu erreichen. Bei der ersten Variante ergibt sich mit insgesamt 28 Lektionen ein Pensum von 96.5 %, womit eine Lektion zum Vollpensum fehlt. Diese können durch zusätzlichen Unterricht in einer anderen Abteilung oder mit zusätzlichen Aufgaben ergänzt werden (z.B. Besprechungslektion bei einer integrativen Sonderschulung, Stellvertretung für die Schulleitung, technischer IT-Support in der Schuleinheit).

In der zweiten Variante mit drei Nachmittagen entsteht hingegen ein Überpensum von 103.4 %, welches eine Reduktion um eine einzelne Lektion erfordern würde. Da in beiden Varianten somit Unter- als auch Überpensen entstehen, lässt sich ein exakt passendes Pensum von 100 % innerhalb einer einzelnen Kindergartenabteilung (1. und 2. Jahr) genauso wie auch auf anderen Stufen nicht realisieren. Gemäss Art. 95 Abs. 1 AB zur PVO gilt das wöchentliche Pensum als Grundlage zur Berechnung der Jahresarbeitszeit. Es beträgt für Kindergartenlehrpersonen 29 Lektionen. Art. 35 PVO regelt im Grundsatz die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers bzw. der Stadt Chur. Namentlich hat die Stadt Chur auf die Persönlichkeit der Angestellten und Lehrpersonen zu achten und sie zu schützen sowie auf deren Gesundheit gebührend Rücksicht zu nehmen. Dieser Grundsatz lässt ein reglementarisch festgesetztes Überpensum nicht zu.

In der Abwägung der verschiedenen Überlegungen sowie unter Berücksichtigung der angespannten Fachkräftesituation und möglicher Kostenfolgen kommt der Stadtrat zum



Schluss, dass die erste Variante mit der Beibehaltung der Lösung analog zum Schuljahr 2026/2027 zu bevorzugen ist.

## **8. Teilrevision städtisches Schulgesetz (RB 711)**

Mit der Teilrevision des städtischen Schulgesetzes wird Artikel 14 betreffend den Besuch der Kindergartenstufe an das übergeordnete kantonale Recht angepasst. Die bisherige kommunale Regelung sah vor, dass Kinder, die bis zum 31. Dezember das fünfte Altersjahr erfüllt haben, auf Beginn des entsprechenden Schuljahres in die Kindergartenstufe eintreten können. Neu wird auf eine eigene kommunale Regelung verzichtet und stattdessen generell auf das kantonale Recht verwiesen, weil dieses den Besuch abschliessend regelt. Massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes für die Volksschule des Kantons Graubünden (Volksschulgesetz, VSG; BR 421.000). Dieses regelt in Artikel 6 die Gliederung der Volksschule in Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I sowie die Grundsätze zum Durchlaufen der einzelnen Schulstufen. Artikel 12 regelt den Eintritt in den Kindergarten als erste Stufe analog zum bisherigen städtischen Schulgesetz, neu jedoch nicht mehr freiwillig. Deshalb soll zum Schulbesuch insbesondere auf das kantonale Recht verwiesen werden.

Unverändert bleibt, dass der Besuch des Unterrichts „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ) in der Stadt Chur obligatorisch ist. Damit wird die Bestimmung an das kantonale Recht angepasst, materiell jedoch auf städtischer Ebene nicht verändert. Die synoptische Darstellung findet sich im Anhang dieser Botschaft.

## **9. Austausch mit Kindergartenlehrpersonen**

Im Oktober 2024, im Januar und September 2025 sowie im März 2026 fanden Austauschveranstaltungen zwischen den Kindergartenlehrpersonen, der Schuldirektion und dem Departementsvorsteher Bildung Gesellschaft Kultur statt. An diesen Veranstaltungen wurden verschiedene Themen behandelt, mitunter die Gleichstellung der Kindergartenlehrpersonen mit den Primarlehrpersonen, Fragen zur Entschädigung und zum Vollpensum sowie die Gestaltung des Kindergartenstundenplanes. Diese Austausche haben dazu beigetragen ein konsolidiertes Verständnis für die Vor- und Nachteile der verschiedenen Varianten zu entwickeln.



## **10. Empfehlung und Beschlüsse der Bildungskommission**

Die Bildungskommission hat sich an verschiedenen Sitzungen mit dem Pflichtpensum der Kindergartenlehrpersonen auseinandergesetzt. Die vorliegende Botschaft konnte sie an ihrer Sitzung vom 18. Juni 2026 vorberaten und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, den Anträgen des Stadtrates zu folgen.

## **11. Fazit**

Der Stadtrat erkennt die Herausforderung, die sich aus der Verbindung von bildungspolitischen Vorgaben, organisatorischen Realitäten und arbeitsrechtlichen Ansprüchen ergeben. Mit der Einführung des obligatorischen Kindergartens werden klare strukturelle Rahmenbedingungen geschaffen, die jedoch in der praktischen Umsetzung verschiedene Anpassungen erfordern.

Besonders deutlich wird, dass die Zielsetzung eines einheitlichen Vollpensums nur bedingt mit den konkreten Gegebenheiten im Kindergarten vereinbar ist und dass die Führung einer Klasse auch auf der Primarstufe sowie der Sekundarstufe I nicht automatisch zu einem Vollpensum führt. Sowohl Unter- als auch Überpensen entstehen zwangsläufig, abhängig von der gewählten Organisationsform.

Die zweite Variante mit kleineren Gruppen von Kindern der Kindergartenstufe (1. und 2. Jahr an einem Nachmittag getrennt zu unterrichten) bietet klare Vorteile für die Förderung der Kinder, ist jedoch mit erheblichen Mehrkosten verbunden. Der Stadtrat hält fest, dass die Revision der städtischen Personalverordnung und die Gleichstellung des Kindergartens mit der Primarstufe langersehnte aber auch vielfältige Verbesserungen für Kindergartenlehrpersonen gebracht hat. Die Entschädigung und weitere Arbeitsbedingungen konnten sehr stark verbessert werden, sodass die Arbeit auf dieser Stufe deutlich attraktiver geworden ist und sich mit der Einführung der zweiten Entschädigungslektion für die Klassenlehrpersonenfunktion noch einmal verbessert. Der Stadtrat anerkennt gleichzeitig, dass die Arbeit der Kindergartenlehrpersonen im Hinblick auf die gesamte Schullaufbahn der Kinder in der heutigen Gesellschaft gleichermassen herausfordernd wie wichtig ist, weshalb er überzeugt ist, dass die nunmehr besseren Arbeitsbedingungen sehr gut in die Bildung investierte Mittel sind.



Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, den Anträgen des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 30. Juni 2026

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

  
Hans Martin Meuli

  
Marco Michel

### Anhang

- Synopse zu Art. 14 Schulgesetz (RB 711) in der Fassung vom 1. August 2025 Totalrevision PVO und AB zur PVO;

### Aktenauflage

- A\_Auftrag Vorberatungskommission PVO betreffend Entschädigung Kindergartenlehrpersonen
- B\_Bericht zum Auftrag Vorberatungskommission PVO betreffend Entschädigung Kindergartenlehrpersonen
- C\_BR 421.000-Gesetz für die Volksschule des Kantons Graubünden (Volksschulgesetz)
- D\_Lehrplan21\_Lektionentafeln Volksschule GR ab Schuljahr 2025/26
- E\_FAQ zur Teilrevision des Volksschulgesetzes 2024 (Stand Juni 2025)
- F\_Regierungsbeschluss vom 15. April 2025 Inkraftsetzung Teilrevision Volksschulgesetz sowie Genehmigung Teilrevision Schulordnung (Prot. Nr. 295/2025)
- G\_Schulgesetz (RB 711)
- H\_GRB.2025.52 Botschaft Pensum Klassenlehrpersonen an der Stadtschule Chur



## Städtisches Schulgesetz (RB 711)

### Synoptische Darstellung

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Neue Bestimmung                                                                                                                                                                                                                            | Erläuterung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><i>B. Kindergartenstufe</i></p> <p>Art. 14<sup>1</sup> Besuch</p> <p><sup>1</sup> Kinder, die bis zum 31. Dezember das fünfte Altersjahr erfüllt haben, können auf Beginn des Schuljahres desselben Kalenderjahres in die Kindergartenstufe eintreten.</p> <p><sup>2</sup> Der Besuch des Kindergartens ist unter Vorbehalt von Abs. 3 freiwillig. Mit dem Eintritt des Kindes verpflichten sich die Erziehungsberechtigten, dass ihr Kind den Kindergarten regelmässig besucht.</p> <p><sup>3</sup> Der Kindergartenbesuch für fremdsprachige Kinder ist obligatorisch. Dasselbe gilt für den Besuch des Unterrichts „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ).</p> <p>Fussnote 1:<br/>Fassung von Abs. 1 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 7. September 2023 (GRB.2023.26); vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden genehmigt am 23. November 2023 (DV 2046); vom Stadtrat mit Beschluss vom 12. Dezember 2023 (SRB.2023.1031) und nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.</p> | <p>Art.14 Besuch</p> <p><sup>1</sup> Der Besuch des Kindergartens richtet sich nach dem kantonalen Recht.</p> <p><sup>2</sup> Der Besuch des Unterrichts "Deutsch als Zweitsprache" (DaZ) ist für fremdsprachige Kinder obligatorisch.</p> | <p>Die bisherige kommunale Regelung zum Besuch der Kindergartenstufe wird aufgehoben und durch einen Verweis auf das kantonale Recht ersetzt. Massgebend sind die Bestimmungen des Volksschulgesetzes des Kantons Graubünden (VSG; BR 421.000). Dieses regelt den Aufbau der Volksschule sowie die Schulpflicht abschliessend. Gemäss Art. 6 VSG umfasst die Volksschule die Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I. Nach Art. 10 Abs. 2 VSG ist der Besuch dieser Stufen obligatorisch.</p> <p>Die bisherige kommunale Regelung zum Eintritt in die Kindergartenstufe sowie zur Freiwilligkeit des Kindergartenbesuchs erweist sich damit als nicht mehr erforderlich und wird aufgehoben.</p> <p>Gleichzeitig wird die Bestimmung betreffend fremdsprachige Kinder angepasst. Bislang wurden sowohl der Besuch des Kindergartens als auch der Unterricht "Deutsch als Zweitsprache" (DaZ) ausdrücklich für obligatorisch erklärt. Da die Schulpflicht bereits abschliessend im kantonalen Recht geregelt ist, beschränkt sich die kommunale Bestimmung künftig auf die Pflicht zum Besuch des DaZ-Unterrichts für fremdsprachige Kinder. Damit wird die Regelung präzisiert und an die übergeordneten kantonalen Vorgaben angepasst.</p> |